

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	58

---

**Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang  
„Paper Technology“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 18.08.2021**

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Paper Technology“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

**§ 2  
Gebührentatbestand**

Die Gebühr wird fällig für jede Studierende/jeden Studierenden, die/der sich ab dem Wintersemester 2021/2022 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Paper Technology“ immatrikuliert.

**§ 3  
Gebührenhöhe und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Paper Technology“ beträgt 16.000,00 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Abs. 1 ist in vier Raten zu je 4.000,00 Euro zu entrichten. <sup>2</sup>Die erste Rate ist zwei Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Masterstudium zur Zahlung fällig. <sup>3</sup>Die zweite bis vierte Rate sind anlässlich der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres, zu entrichten. <sup>4</sup>Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.
- (3) Eine Anrechnung von bereits erworbenen Kompetenzen verringert die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr nicht.

- (4) <sup>1</sup>Überschreitet eine Studierende/ein Studierender die Regelstudienzeit, wird ab dem sechsten und für jedes weitere Semester eine Gebühr für den Verwaltungsmehraufwand i. H. v. 1.000,00 Euro erhoben. <sup>2</sup>Die Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (5) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Masterstudiums ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (6) <sup>1</sup>Die Zahlung der Gebühren nach den Abs. 2 bis 4 befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages (für das Studentenwerk München) und des Solidarbeitrages (für das MVV-Semesterticket). <sup>2</sup>Grund- und Solidarbeitrag sind je Semester in einer Summe zu entrichten.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft.